OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400598/4/MS

Datum:
Linz, 12. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A W, vertreten durch R H Rechtsanwälte OG, H, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Jänner 2022, GZ: BHSD/921140016767/21, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „Knoten Voralpenkreuz“ zu entfallen hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2022, GZ: BHSD/921140016767/21 wurde über Herrn A W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019 i.V.m. § 6 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2007 und § 7 Abs. 1 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2016 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 19.06.2021, 18:12 Uhr
Ort: St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, Knoten Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als Verantwortlicher der Firma W R GmbH, welche Zulassungsbesitzerin des LKWs mit dem amtlichen Kennzeichen x verantworten, dass der Nachweis über die Zuordnung des genannten Omnibus (Fahrzeug über 3,5 t) zur erklärten EURO-Emissionsklasse 6 nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wurde, da am 19.06.2021 an einer GO-Vertriebsstelle durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse Euro 6 die vorläufige Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zu einer Tarifgruppe erwirkt wurde, ihrerseits der Nachweis dieser erklärten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG Maut Service Ges.m.b.H, Alpenstraße 99, 5020 Salzburg, nicht innerhalb der 28-tägigen Meldefrist – sohin nicht bis einschließlich 17.07.2021 – erfolgte, dadurch die vorläufige Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse 6 rückwirkend erloschen ist und daher mit dem genannten Omnibus am 19.06.2021 um 18:12 Uhr die A 8 Innkreis Autobahn – sohin eine Bundesstraße und gemäß § 1 Abs. 1 BStMG mautpflichtige Straße – bei Autobahnkm 70,020, Knoten Voralpenkreuz im Mautabschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis befahren, ohne die geschuldete Maut ordnungsgemäß zur Gänze zu entrichten, zumal durch die rückwirkende Zuordnung des genannten Omnibus in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif eine Differenz zwischen der gemäß EURO-Emissionsklassenerklärung entrichteter und rückwirkender Zuordnung geschuldeter Maut nicht entrichtet wurde.“

Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wurden 15 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 7. Februar 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das gegen den Beschwerdeführer anhängige Verfahren einzustellen; hilfsweise das Straferkenntnis aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch eine Abfrage im Gewerbe-informationssystem Austria (GISA).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Firma W R GmbH war zum fraglichen Zeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Busses mit dem Kennzeichen: x (A) und handelt es sich bei diesem Fahrzeug um ein Kraftfahrzeug über 3,5 t.
Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x war vom 18. Juni 2021 bis zum 4. Juli 2021 auf die Firma W R GmbH zugelassen.
Der Beschwerdeführer ist seit 5. April 2019 gewerberechtlicher Geschäftsführer der Firma W R GmbH mit Sitz in T, H, Fb-Nr. x.

Am 19. Juni 2021 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, die nicht der höchsten Einordnung entsprach, nämlich der Klasse 6. Die Hinterlegung erfolgt auf das Kennzeichen x.

Mit dem fraglichen Kraftfahrzeug wurde am 19. Juni 2021 um 18:12 Uhr die A8 bei Strkm. 70,02 im Abschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis, im Gemeindegebiet von St. Marienkirchen bei Schärding befahren.

Die A8 stellt eine mautpflichtige Straße dar.

Der Beschwerdeführer übermittelte der ASFINAG eine Kopie eines Teils einer deutschen Zulassungsbescheinigung, ausgestellt in der Bundesrepublik Deutschland, für ein Kraftfahrzeug mit dem teilweise lesbaren Kennzeichen *N2753, ausgestellt am 06.02.2020 und konnte die ASFINAG aufgrund der übermittelten Unterlagen keine Nachweisprüfung vornehmen.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2021, gerichtet an die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers, forderte die ASFINAG den Beschwerdeführer auf bis zum

24. Juli 2021 Dokumente zu übermitteln, aus denen die Emissionsklasse für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x entnommen werden kann.

Ob diese E-Mail dem Beschwerdeführer zugegangen ist konnte nicht ermittelt werden.

Die Feststellung der Euro-Emissionsklasse für das ggst. Fahrzeug konnte erst erfolgen, als die belangte Behörde aus eigener Veranlassung im Dezember 2021 eine Abfrage in der Zulassungsevidenz vornahm und diese Informationen der ASFINAG zur Verfügung stellte, die sodann feststellen konnte, dass das Fahrzeug mit der Kennzeichen x die Euro-Emissionsklasse 6 aufweist. Der Beschwerdeführer hatte der belangten Behörde, in dem von ihr abgeführten Strafverfahren auch „nur“ die Kopie einer deutschen Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug mit dem teilweise lesbaren Kennzeichen *Nxxx übermittelt.

Einen Nachweis, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in die Euro-Emissionsklasse 6 fällt, hat der Beschwerdeführer nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen erbracht.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer weder in Abrede gestellt, der Zulassungsbesitzer des fraglichen Kraftfahrzeuges zu sein, noch die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt zu haben, die nicht der höchsten Klasse entspricht, noch dass mit dem fraglichen Fahrzeug die A8 am fraglichen Zeitpunkt befahren wurde.

Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus der Mautverordnung in der für den Tatzeitpunkt anzuwendenden Version.

Dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt gewerberechtlicher Geschäftsführer der Firma W R GmbH gewesen ist, ergibt sich aus der Abfrage im GISA.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keiner der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch

nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
[...]
Gemäß § 7 Abs. 4 BStMG sind die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II. bis IV. der Entscheidung 2009/750/EG in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 4 BStMG gelten Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat, in Geltung stehenden Bestimmungen der Mautordnung Teil B (Version 62) lauten:
„5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse
Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse 0 oder I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer

besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse').
Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse EURO 0 bis III ist eine Deklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO VERTRIEBSSTELLE ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen. An der GO VERTRIEBSSTELLE wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO VERTRIEBSSTELLE auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.
An der GO VERTRIEBSSTELLE wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben. Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:
• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie
• im SelfCare Portal
ersichtlich.

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug nicht den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen unterliegt, ist ebenfalls vor Ort bei der GO VERTRIEBSSTELLE bekannt zu geben. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich. Erst nach erfolgter Erklärung an der GO VERTRIEBSSTELLE wird das Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeugkennzeichen) der jeweils günstigsten Tarifgruppe zugeordnet.
Die entsprechende Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen (siehe Punkt 8).

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO Vertriebsstelle verlangen.

Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass

• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie

• die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie

• die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.

[...]

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.

Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.

Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen EURO 0, I, II und III der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.

Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann

• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder

• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[...]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[...]
Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.
Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch ASFINAG.
[...]

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente
Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung im ASFINAG SERVICE CENTER zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.
[...]

5.2.3 Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind
Im Folgenden werden beispielhaft Dokumente angeführt, anhand deren Vorlage eine Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer erfolgen kann:

1. Durch die Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl I Nr. 267/ 1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
2. Durch ein COP - Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
3. Durch den ‚CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug' (im Folgenden kurz ‚CEMT – Nachweis') sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
4. Durch ein Certificate of Conformity (COC) - Zertifikat (Nachweis gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG).
5. Durch eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die in den Unterpunkten 1 bis 4 genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde. Die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.
In den Fällen des Unterpunktes 2 bis 5 ist darüber hinaus für jedes Kraftfahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung den Nachweisdokumenten beizulegen, sofern diese Bescheinigung von einer zur Ausstellung autorisierten Stelle im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges ausgestellt wurde.
Die Entscheidung über die zu hinterlegende EURO-Emissionsklasse wird auf Grundlage
• der übermittelten Nachweisdokumente
• der Eignung der übermittelten Nachweisdokumente sowie
• der von der ASFINAG bei Dritten selbständig eingeholten Auskünfte und Nachweise getroffen. Für Partikelfilter ist mangels Tarifrelevanz kein Nachweis zu erbringen.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.
Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.
Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht gemäß den Vorgaben der Mautordnung übermittelt, erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG rückwirkend (ex tunc). In diesem Fall ist das Kraftfahrzeug rückwirkend jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt ist. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur

erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft."

Die Mautordnung regelt in diesem Zusammenhang in ihrem Punkt 5. zusammengefasst, dass auf der GO-Box standardmäßig die ungünstigste EURO-Emissionsklasse hinterlegt wird auf Basis welcher auch die Einstufung und die Abbuchung der Maut für die einzelnen Streckenabschnitte erfolgt. Will der Nutzer auf Basis einer besseren EURO-Emissionsklasse günstigere Tarife in Anspruch nehmen, muss er dies ausdrücklich erklären und wird diese günstigere EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegt. Diese Hinterlegung wird unmittelbar tarifwirksam.

Nach der zugrundeliegenden Bestimmung des Punktes 5.2.1.1 ist es mit der Hinterlegung der günstigeren EURO-Emissionsklasse insbesondere auch bei Aushändigung eines Nachweises vor Ort nicht getan, sondern ist die günstigere EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2.2 der Mautordnung bei der ASFINAG nachzuweisen. Die Mautordnung regelt ausdrücklich, dass die Nachweisprüfung zentral bei der ASFINAG und nicht an der GO-Vertriebsstelle erfolgt.

Dementsprechend erhielt der Beschwerdeführer an der Vertriebsstelle einen Beleg (Fahrzeugdeklaration), auf dem deutlich auf die Nachweispflicht hingewiesen wird. Aus diesem Beleg ergibt sich zweifelsfrei, dass Dokumente binnen einer auf dem Beleg konkret angegebenen Frist an die ASFINAG zu übermitteln sind.

Der Beschwerdeführer hatte demnach die Verpflichtung bis zum 24. Juli 2021 geeignete Nachweisdokumente in Bezug auf die verlangte EURO-Emissionsklasse zu übersenden.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer der ASFINAG innerhalb der Frist von 28 Tagen ab verlangter Hinterlegung, also innerhalb der Einmeldefrist einen Teil einer deutschen Zulassungsbescheinigung, nämlich des Teil 1, in Kopie übermittelt. Auf dieser Kopie war ein Teil eines Kennzeichens, *N2753, lesbar, welches nicht mit jenem Kennzeichen übereinstimmt, für welches am 19. Juni 2021 die Hinterlegung der Euro-Emissionsklasse 6 verlangt worden war. Zudem war die vom Beschwerdeführer übermittelte Zulassungsbescheinigung nicht mehr gültig, da zum Zeitpunkt des Erwerbes der Go-Box und der Hinterlegung der verlangten Euro-Emissionsklasse für das ggst. Fahrzeug eine österreichische Zulassung (vom 18. Juni 2021 bis zum 4. Juli 2021) auf das Kennzeichen x bestand.
Der Beschwerdeführer hatte der ASFINAG Dokumente zum Nachweis der verlangten Euro-Emissionsklasse übermittelt, die einerseits im fraglichen Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr aufwiesen und andererseits nicht geeignet waren,

die verlangte Euro-Emissionsklasse nachzuweisen, da mit diesen Dokumenten nicht einmal nachvollziehbar war, dass es sich um jenes Fahrzeug handelt, für das am 19. Juni 2021 die Euro-Emissionsklasse 6 verlangt worden war, sodass das der ASFINAG übermittelte Dokument weder als fehlerhaft noch als unvollständig zu qualifizieren ist, sondern mit der Erbringung keines Nachweises gleichzusetzen ist. Aus diesem Grund ist es auch völlig unerheblich, ob dem Beschwerdeführer die Nachforderung der ASFINAG zugekommen ist, da die ASFINAG bei Vorliegen eines Dokuments, mit dem nicht einmal die Zuordnung zu einem Fahrzeug, auf dessen Kennzeichen die Hinterlegung einer bestimmten Euro-Emissionsklasse verlangt wurde, möglich war, nicht gehalten gewesen wäre, eine Nachreichung zu fordern. Der Beschwerdeführer ist, indem er sowohl der ASFINAG als auch der belangten Behörde eine Kopie eines Teils einer deutschen Zulassungsbescheinigung, Teil 1, übermittelt hatte, wobei in der deutschen Zulassungsbescheinigung ein Kennzeichen angeführt war, welches nicht jenem entsprach, welches auf der Bescheinigung angeführt ist, und nach welchem eine Zuordnung nicht möglich war, entgegen dem Beschwerdevorbringen seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Es wäre geboten gewesen, der ASFINAG und in der Folge der belangten Behörde die für den fraglichen Zeitraum aufrechte österreichische Zulassung mit dem Kennzeichen x zu übermitteln, was der Beschwerdeführer jedoch unterlassen hat. Die Tatsache, dass schlussendlich festgestellt werden konnte, dass die vom Beschwerdeführer verlangte und hinterlegte Euro-Emissionsklasse 6 dennoch richtig ist, ist der Eigeninitiative der belangten Behörde geschuldet, zu der der Beschwerdeführer nichts beigetragen hat.

Mit dem Fahrzeug wurde, jedenfalls am 19. Juni 2021, das österreichische Autobahnnetz befahren. Es kam naturgemäß zu einer Verkürzung der Maut, weil angesichts des fehlenden Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse der ungünstigere Tarif anzusetzen war, jedoch der günstigere verrechnet wurde. Aufgrund des sich aus der Differenz ergebenden Fehlbetrages kam es zu einer nicht ordnungsgemäßen, weil betraglich zur geringen Entrichtung der Maut.

Gemäß § 20 Abs. 4 BStMG werden Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 leg.cit an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde (vgl. VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Das Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde am 19. Juni 2021 auf einer Autobahn im Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis gelenkt.

Der Beschwerdeführer hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG erfüllt.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers der Spruch entspreche bezüglich des Tatortes nicht den Anforderungen des § 44a VStG, ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, er habe die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in St. Marienkirchen bei Schärding auf der A8 bei Straßenkilometer 70,02, Schärding Suben-Ort im Innkreis verwirklicht. Dabei handelt es sich nicht wie im Vorbringen angeführt um die Nennung dreier Orte, sondern wurde die Gemeinde angeführt, in der der Strkm 70,02 der A8 gelegen ist, nämlich St. Marienkirchen bei Schärding, und darüber hinaus auch der Abschnitt der A8 angegeben, in der Strkm 70,02 gelegen ist, Schärdig Suben-Ort im Innkreis.
Die noch zusätzliche Angabe „Knoten Voralpenkreuz“ der im Bezirk Wels-Land gelegen ist, ist wohl als Fahrtrichtung zu qualifizieren, wurde im Spruch aber nicht als solche angegeben.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zu prüfen, ob die Angabe der Fahrtrichtung wesentliches Tatbestandsmerkmal in dem Sinne ist, dass eine unterlassene Angabe den Beschuldigten in seinen Verteidigungsrechten einschränken oder ihn der Gefahr der Doppelbestrafung aussetzen würde (VwGH 17.4.2015, Ra 2015/02/0048). Die Angabe einer Fahrtrichtung wäre nur dann erforderlich, wenn in der einen Fahrtrichtung eine Mautpflicht gegeben wäre und in der anderen Fahrrichtung nicht (in Analogie zu VwGH 11.7.2001/97/03/0230 in Bezug auf Höchstgeschwindigkeiten). Da gegenständlich in beiden Fahrtrichtungen eine Mautpflicht gegeben ist, stellt die Angabe der Fahrtrichtung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal dar und konnte somit die Wortfolge „Knoten Voralpenkreuz“ entfallen.

Dem Beschwerdeführer ist vorliegend Fahrlässigkeit anzulasten, da er bei der GO-Vertriebsstelle einen Beleg erhalten hat, auf dem deutlich auf die Pflicht zur Übersendung von Nachweisen, insbesondere die konkrete in Bezug auf den dem Beschwerdeführer betreffenden Vorgang einzuhaltende Frist, hingewiesen wurde. Wenn nun der Beschwerdeführer anführt, er sei, mangels anderer Information durch die ASFINAG davon ausgegangen, dass er mit der von ihm übermittelten Kopie des Teiles der deutschen Zulassungsbescheinigung den Nachweis der von ihm verlangten Euro-Emissionsklasse erbracht hat, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Übersendung einer nicht mehr gültigen deutschen Zulassungsbescheinigung, die auf ein anderes Kennzeichen lautet, als jenes auf das die Euro-Emissionsklasse verlangt wurde und auf der Bestätigung über die Euro-Emissionsklasse kein Terminus vermerkt wurde, der mit einer Eintragung auf der deutschen Zulassungsbescheinigung in Einklang zu bringen ist, der Beschwerdeführer bei entsprechender Sorgfalt dazu angehalten gewesen wäre, wenigstens auf der Homepage der ASFINAG nachzusehen, ob der Vorgang positiv abgeschlossen werden konnte. Somit hat der Beschwerdeführer fahrlässig gehandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 20 VStG die in § 20 Abs. 3 BStMG vorgesehene Mindeststrafe auf die Hälfte herabgesetzt und dies damit begründet, dass von Anfang an, die korrekte Euro-Emissionsklasse angegeben worden war und der bei korrekter Einmeldung anzusetzende Tarif auch tatsächlich bezahlt wurde und da, keine Erschwerungsgründe vorlagen, von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 2 iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Nichteinmelden der verlangten EURO-Emissionsklasse und das darauffolgende Befahren der Autobahn gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 verpöntes Verhalten ist und das Verschulden des Beschwerdeführers angesichts des deutlichen Hinweises in der Fahrzeugdeklaration auch nicht nur geringfügig ist.

Bei der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kam kein Umstand hervor, der zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wäre.

Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse (Einkommens-, Familien- und Vermögenverhältnisse) führte die belangte Behörde aus, dass diese in Anbetracht

dessen, dass bereits die Mindeststrafe unterschritten wurde, in den Hintergrund treten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 1. Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 30 Euro.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß